



Amtsblatt

Nr. 02/2014

27. Januar 2014

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Flurbereinigung Selm-Hassel hier: Öffentliche Bekanntmachung der „Anmeldung unbekannter Rechte“	4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Selm-Hassel
Az.: 28 99 1

Anmeldung unbekannter Rechte

Im 10. – 15. Änderungsbeschluss wurden folgende Flurstücke dem Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel zugezogen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna

Stadt Bergkamen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heil	1	432, 433
	3	39, 41-43, 45, 46, 110, 121, 122, 126

Stadt Lünen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altlünen	10	1034
Beckinghausen	1	116

Stadt Selm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bork	7	32, 34
	8	61-63, 65, 66, 75-79
	16	15, 17
	39	42
	41	1, 5-7, 15, 16, 20, 21, 57, 60
	53	3
	68	27
	74	25, 29, 30, 41, 44, 45, 51, 53, 55
	92	58

Stadt Werne

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werne-Stadt	43	57-59, 73
	45	130-132, 247, 392, 533
	46	317
	47	77, 118, 229
	76	32
	91	92
	93	6, 8, 17, 25

Regierungsbezirk Münster Kreis Coesfeld

Gemeinde Nordkirchen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Capelle	11	11

Stadt Lüdinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdinghausen -Kirchspiel	75	43

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Verwaltungsaktes bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde -, Stiftstr. 53, 59494 Soest, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Stiftstraße 53, 59494 Soest) oder zur Niederschrift zu erklären.

gez. Barden